



Männerchor HARMONIE
St. Margrethen
Gegründet 1862

STATUTEN

STATUTEN

I. Begriff, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "**Männerchor HARMONIE**" besteht im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in St. Margrethen/SG.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Männerchorgesanges sowie der Sängerfreundschaft.

Art. 3

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Wer dem Verein als Aktivmitglied beizutreten wünscht, hat sich beim Präsidenten oder einem Vereinsmitglied, in der Regel mündlich, anzumelden.

Der Entscheid über die definitive Aufnahme steht der Aktivenversammlung zu.

Zur Legitimation seiner Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die mit der Aufnahmeurkunde versehenen Statuten.

Art. 6

Aktivmitglied ist, wer im Chor mitsingt und regelmässig die Proben und Vereinsanlässe besucht.

Art. 7

Passivmitglied wird jede Person, welche den Verein durch einen festgelegten jährlichen Beitrag unterstützt. Gönner werden jene Personen, welche den Verein mit mindestens Fr. 50.— finanziell unterstützen.

Art. 8

Wer dem Verein 25 Jahre als mitsingendes Aktivmitglied angehört hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Bei der Ermittlung der Mitgliedschaftsjahre werden nur diejenigen Jahre mit mindestens 50 % Probenbesuch angerechnet.

Art. 9

Ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrendirigenten ernannt werden können ferner ehemalige Präsidenten bzw. Dirigenten, die sich durch ihren persönlichen Einsatz und ihr Vorbild in ausserordentlicher Weise um das Ansehen und die Geltung des Vereines verdient gemacht haben.

Derartige Ernennungen erfolgen auf Antrag an die Hauptversammlung. Sie werden durch die Überreichung eines Diploms beurkundet.

Art. 10

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Solange keine Austrittserklärung vorliegt, ist der Austretende den Pflichten gegenüber dem Verein nicht enthoben.

Mit der Austrittserklärung hören alle Ansprüche gegenüber dem Verein auf. Sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände sind umgehend dem Materialverwalter abzugeben bzw. nach den Bestimmungen des Reglements über das gemeinsame Tenue zu bezahlen.

Art. 11

Mitglieder, welche durch ihre Lebensführung dem Verein zur Unehre gereichen oder die Interessen des Vereins oder die Vereinspflichten trotz Mahnung fortgesetzt verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss hat die gleichen Folgen wie der Austritt.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12

Der Verein versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich zu einer Probe, ausserordentlich, so oft es der Dirigent und der Vorstand für nötig erachten.

Art. 13

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an allen Proben und Aufführungen, die durch den Vorstand oder durch die Versammlung angeordnet werden, teilzunehmen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es sich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied, in der Regel vorgängig, zu entschuldigen.

Art. 14

Mitglieder, welche während eines Jahres nicht mehr als 3-mal an obligatorischen Anlässen gefehlt haben, werden an der Hauptversammlung mit einem kleinen Geschenk ausgezeichnet.

Art. 15

Den verstorbenen Ehren- und Aktivmitgliedern entbietet der Verein den letzten Gruss. Über andere Ehrungen entscheidet die Aktivenversammlung.

Art. 16

Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, haben jedoch keine aktiven und finanziellen Verpflichtungen. Von aktiv mitsingenden Ehrenmitgliedern wird im Interesse eines geordneten Vereinsbetriebes allerdings die regelmässige Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen erwartet.

Art. 17

Der Dirigent hat die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, ist aber beitragsfrei.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Aktivenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Musikkommission

Art. 19

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und erledigt die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Bericht der GPK, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Festsetzung der Entschädigungen
6. Statutenrevisionen
7. Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
8. Wahl des Vorstandes, der GPK, der Musikkommission, des Dirigenten und des Fähnrichs
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Mutationen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Besprechung und Beschluss des Jahresprogrammes
13. Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 20

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder. In diesem Fall ist die Versammlung innert eines Monats durchzuführen.

Art. 21

Aktivenversammlungen finden bei Bedarf im Anschluss oder anstelle der Probe statt.
In ihre Kompetenzen fallen:

- Beschlüsse über das Arbeitsprogramm
- Wahl allfälliger Delegierter
- Bestimmung von obligatorischen Vereinsnähen, Besuch von Festen, usw.
- Allfällige Ersatzwahlen während der Amtsdauer
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Erledigung aller laufenden Vereinsgeschäfte, welche nicht in den Bereich der Hauptversammlung fallen.

Art. 22

Bei allen Versammlungen gilt für Beschlüsse und Wahlen, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter und einem oder mehreren Beisitzern.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

Der Vorstand stellt die Anträge an die Versammlungen und vollzieht die Beschlüsse.

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident bzw. Vizepräsident kollektiv zu zweien zusammen mit dem Aktuar. Die Kommission kann dem Kassier für Postscheck- und Bankkonti Einzelunterschrift erteilen.

Art. 26

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Chargierten. In seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Art. 27

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, Versammlungen und Vereinsnähen und besorgt die Korrespondenz.

Art. 28

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den rechtzeitigen Einzug der Beiträge. Alljährlich schliesst er die Rechnung ab und legt sie rechtzeitig, zusammen mit den Belegen, dem Vorstand zur Beschlussfassung sowie der GPK zur Revision vor.

Der Kassier haftet für die ihm anvertrauten Vermögenswerte des Vereins.

Art. 29

Der Materialverwalter führt ein genaues Verzeichnis der Musiknoten, Bücher, usw. und ist für einen möglichst ungeschmälernten Bestand des Vereinsinventars besorgt. Er sorgt dafür, dass an den Proben und Auftritten die erforderlichen Notenblätter in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Der Materialverwalter ist vor den Proben für die Bereitstellung und Vorbereitung des Probelokals verantwortlich.

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus 2 Mitgliedern.

Sie prüft das Rechnungswesen, den Jahresabschluss sowie die Arbeit des Vorstandes und erstattet der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht. Zu diesem Zweck sind ihr die Buchhaltung und Belege sowie die Protokollbücher spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen. Ihre Anträge gibt sie mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten bekannt.

Art. 31

Die Musikkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und der Dirigent gehören ihr von Amtes wegen an. Sie wird vom Vereinspräsidenten geleitet.

Die Musikkommission bestimmt auf Antrag des Dirigenten das Probenprogramm sowie die Programme für Auftritte und Aufführungen. Über den allfälligen Beizug von Mitwirkenden von ausserhalb des Vereins stellt sie der Aktivenversammlung Antrag.

Art. 32

Der Dirigent leitet die Proben und Vereinsanlässe musikalischer Art und bestimmt allfällig notwendige Zusatzproben. Er macht zuhanden der Musikkommission Vorschläge über Lieder-, Konzert- und Unterhaltungsprogramme. Er ist zur Teilnahme an allen vom Verein beschlossenen Proben und musikalischen Anlässen verpflichtet.

Art. 33

Die Amtsdauer sämtlicher Chargierter beträgt 2 Jahre.

V. Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen in:

- den Beiträgen der Aktiven, Passiven und Gönnern
- den Geschenken und Legaten
- Vermögenserträgen
- den Überschüssen von Vereinsanlässen.

Art. 35

Der Verein bestreitet die Ausgaben für die Entschädigung des Dirigenten, die Anschaffung des notwendigen Notenmaterials, die Verwaltungskosten, die Ehrungen und Geschenke, die Beiträge an die Dachverbände sowie allfällige Reise- und Festbeiträge.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Die vorliegenden Statuten können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden durch die Hauptversammlung jederzeit geändert werden.

Art. 37

Der Verein löst sich auf, wenn weniger als acht Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.

Art. 38

Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen den Behörden der politischen Gemeinde zur Verwahrung übergeben. Diese haben es einem neu sich gründenden, sozial, politisch und konfessionell neutralen "Männerchor St. Margrethen" auszuhändigen.

Art. 39

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 15. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

In Ergänzung zu diesen Statuten gilt das Reglement über das gemeinsame Tenue vom 15. Februar 2012.

An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 15. Februar 2012 genehmigt

Für den Männerchor HARMONIE
St. Margrethen

Der Präsident
sig. Eugen Süess

Der Aktuar
sig. Fritz Dürst